

Allgemeine Geschäftsbedingungen der natura solar AG

Version: August 2022

1. Allgemeines

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweiligen Auftragsbestätigungen der natura solar AG, Rütistrasse 12, 9050 Appenzell (nachfolgend „natura solar“ genannt) gelten für Leistungen von natura solar an ihre Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen sowie mit Materiallieferungen.
- 2 Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und werden dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung in schriftlicher Form oder als Weblink ausgehändigt. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform in der jeweiligen Auftragsbestätigung und gehen diesen AGB vor. Die AGB sind für beide Parteien verbindlich. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen, sofern ihnen natura solar nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

- 1 Natura solar erstellt auf Anfrage des Auftraggebers eine schriftliche Offerte für den jeweiligen Auftrag. An diese Offerte bleibt natura solar 2 Wochen ab dem Erstelldatum gebunden. Die ersten zwei Offerten werden kostenlos erstellt. Für jede weitere Offerte wird eine Gebühr von CHF 75.00 verrechnet. Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Studien aufgrund von speziellen Wünschen des Auftraggebers und abweichende Regelungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Mit der Gegenzeichnung der Offerte durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande. Basierend auf der Offerte erstellt natura solar eine entsprechende Auftragsbestätigung, welche vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist. Der massgebende Vertragsinhalt ergibt sich sodann aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

3. Datenschutz

- 1 Die Datenschutzerklärung im Hinblick auf das Inkrafttreten der DSGVO erfolgt in einem separaten Dokument. Die Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Besuch der Website ist unter www.naturasolar.ch abrufbar.

4. Leistungen der natura solar

- 1 Natura solar erbringt die vertraglich in der jeweiligen Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen. Technische Angaben in den Plänen und Zeichnungen sind als reine Richtwerte zu betrachten und können von natura solar jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Im Hinblick auf die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen kann es zwischen Vorplanung und Endplanung aus technischen Gründen zu Abweichungen der Anlagengrösse (kWp) kommen.
- 2 Ergeben sich Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von natura solar verschuldeter Umstände, insbesondere aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers, infolge von neuen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen oder gerichtlichen und polizeilichen Weisungen und zeigt sich, dass die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mängelfrei oder anders als in der Auftragsbestätigung ausgeführt werden kann, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Sollte aufgrund solcher Änderungen die vertraglich vereinbarte Leistung unmöglich werden, ist natura solar berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur vollen Schadloshaltung von natura solar verpflichtet. Insbesondere sind die bereits geleistete Arbeit, die bereits getätigten Bestellungen sowie allfällige Mehrkosten zu vergüten. Beharrt der Auftraggeber trotz erfolgter Abmahnung auf die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung, bleibt der Auftraggeber auch bei mangelhaftem Werkergebnis bzw. Sachlieferung zur Zahlung verpflichtet und die Haftung von natura solar für Werk- und Sachmängel sowie für mittelbare wie auch unmittelbare Schäden wird wegbedungen. Arbeiten, welche durch solche Änderungen notwendig sind, werden mit dem in der Auftragsbestätigung erwähnten Stundenansatz pro Person verrechnet und nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Es gelten diesbezüglich dieselben Bestimmungen gemäss Ziffer 7.4.
- 3 Natura solar ist bemüht, Bestellungenänderungen des Auftraggebers entgegenzunehmen. Für Bestellungenänderungen des Auftraggebers erfolgt eine neue Offerte und Auftragsbestätigung. Solche Bestellungenänderungen sind natura solar möglichst frühzeitig mitzuteilen. Bereits ausgeführte Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestellungenänderung nutzlos werden, sind ebenfalls zu entschädigen. Bei Änderungen mit Minderkosten werden nur die Honoraranteile für allenfalls noch nicht erbrachte Teilleistungen gutgeschrieben. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten infolge Anpassung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistung sind ebenfalls in der Offerte anzugeben. Verzichtet der Auftraggeber auf die Ausführung der Änderung, so hat natura solar entgegen den Bestimmungen in Ziffer 2.1 Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 75.00 für die Ausarbeitung der Offerte. Aufwendige Studien werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Bewirkt eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung eine wesentliche Reduktion (mehr als 20 %) des ursprünglichen Vertragsvolumens, so hat natura solar Anspruch auf volle Schadloshaltung.

5. Planbearbeitung und Bewilligungen

- 1 Sofern keine anderweitige Vereinbarung in der Auftragsbestätigung getroffen wurde, erfolgt die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen sowie die darauffolgende Einholung der entsprechenden Bewilligungen durch natura solar oder einen beauftragten Dritten. Diese Dokumente gelten als vom Auftraggeber genehmigt, sofern sie nicht innert fünf Werktagen nach deren Zustellung beanstandet werden. Eine Gewährleistung von natura solar im Hinblick auf die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen erfolgt nicht und es wird diesbezüglich jegliche Haftung wegbedungen. Dasselbe gilt für die Erteilung von Fördergeldern, Einspeisevergütungen und dergleichen in Bezug auf die Lieferung und Installierung von Photovoltaikanlagen.
- 2 Erfolgt die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen sowie die Einholung der entsprechenden Bewilligungen durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten, so ist dieser natura solar gegenüber verantwortlich für die rechtzeitige und mängelfreie Lieferung dieser Dokumente. Die Folgen für Verspätungen und Mängel trägt der Auftraggeber. Die entsprechenden Bewilligungen sind vom Auftraggeber spätestens vierzehn Werktage vor Montagebeginn an die natura solar unaufgefordert zuzustellen. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Kann der Auftraggeber eine für die vertraglich vereinbarte Leistung notwendige Bewilligung nicht einholen, ist natura solar berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und hat Anspruch auf volle Schadloshaltung. Resultieren daraus Verzögerungen, mittelbare oder unmittelbare Schäden für den Auftraggeber, so wird jegliche Haftung von natura solar wegbedungen.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, natura solar alle weiteren Dokumente und Informationen, welche zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig sind, auszuhändigen bzw. mitzuteilen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die freie Befahrbarkeit der Baustelle und den freien Zugang zur Baustelle sicherzustellen. Vorbehalten bleiben weitere, spezifische Pflichten in der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 2 Unterlässt der Auftraggeber diese Pflichten und hat diese Unterlassung Auswirkungen auf den Umfang der auszuführenden Arbeiten oder werden dadurch mittelbare oder unmittelbare Schäden verursacht, wird jegliche Haftung von natura solar für solche Schäden wegbedungen. Im Weiteren ist natura solar berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist zur Vergütung der von natura solar bereits geleisteten Arbeiten sowie zur vollen Schadloshaltung verpflichtet.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 1 Die Preise von natura solar verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Werden Preise in einer anderen Währung angegeben bzw. werden Materialien vom Ausland bestellt, so wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung der zur Zeit der Ausfertigung derselben, geltende Wechselkurs angegeben. Massgebend ist jedoch der jeweilige Wechselkurs zum Zeitpunkt des Einkaufs der Materialien durch natura solar beim Lieferanten. Sollte der Wechselkurs tiefer sein, als ursprünglich in der Auftragsbestätigung festgehalten, so wird diese Differenz dem Auftraggeber gutgeschrieben. Liegt dieser jedoch höher, so wird die Differenz dem Auftraggeber weiterbelastet.
- 2 Eine Offerte bzw. Auftragsbestätigung von natura solar kann einen Pauschalpreis oder eine blossе Kostenschätzung unter Verweis auf den Einheitspreis (tatsächliches Ausmass) und den Regieaufwand von natura solar enthalten. Bei Verrechnung der Leistungen nach Regieaufwand ist einzig der vereinbarte Stundensatz pro Person in Verbindung mit dem Arbeitsrapport massgebend. Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Mengenangaben pro Position. Weicht die auszuführende Menge um mehr als +/- 15 % von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt. Aus produktionstechnischen Gründen kann es vorkommen, dass die angebotenen Positionen in dieser Form nicht mehr oder nicht sofort verfügbar sind. In diesen Fällen ersetzt natura solar diese Produkte durch ein mindestens gleichwertiges, zu diesem Zeitpunkt verfügbares Produkt.
- 3 Ist absehbar, dass die Kostenschätzung überschritten wird, erfolgt unverzüglich eine entsprechende Information durch natura solar an den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.
- 4 Wurde die Verrechnung der Leistungen nach Regieaufwand vereinbart oder entstehen durch Änderungen gemäss Ziffer 4.2 zusätzliche Arbeiten, erstellt natura solar für die von ihr bzw. von ihren Mitarbeitenden erbrachten Leistungen täglich einen Arbeitsrapport. Mit Unterzeichnung dieses Rapportes durch den Auftraggeber gelten die darin aufgeführten Leistungen und die aufgewendete Zeit durch den Auftraggeber als anerkannt. Wurde der Arbeitsrapport vom Auftraggeber nicht unterzeichnet, gelten die in der Rechnung aufgeführten Leistungen und Zeiten als durch den Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber diese nicht innert fünf Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet beanstandet.
- 5 Die Rechnungen von natura solar sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Im Weiteren gelten die Zahlungsbedingungen gemäss der jeweiligen Auftragsbestätigung, insbesondere in Bezug auf Vereinbarungen über Rabatte und Skonti, Akontozahlungen sowie über allfällige Finanzierungsbestätigungen.

6 Das Eigentum an verkauften, beweglichen Sachen geht erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises auf den Auftraggeber über. Natura solar wird das Recht eingeräumt, den Eigentumsvorbehalt ohne weitere Zustimmung des Auftraggebers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

8. Lieferung und Versand

1 Alle mit der Lieferung und dem Versand zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportart wird durch natura solar bestimmt. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung.

2 Die Lieferung von beweglichen und unbeweglichen Werken durch natura solar erfolgt Franko Baustelle im Montagezusammenhang. Der exakte Liefertermin wird von natura solar mindestens fünf Werktage im Voraus mitgeteilt.

3 Bei Lieferungen von beweglichen Sachen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von natura solar verlassen hat. Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die während des Transports entstehen, übernimmt natura solar keine Gewährleistung. Wird der Versand auf Wunsch bzw. Anordnung des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über.

4 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden sollen, bedürfen einer Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Lieferverzögerungen durch den Auftraggeber wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die natura solar die Lieferung vorübergehend wesentlich erschwert oder unmöglich macht, hat natura solar nicht zu vertreten. Sie berechtigen natura solar die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur, sofern der Verzug nicht auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist und erst im Falle eines Lieferverzugs von mehr als zwei Monaten. Schadenersatz ist in diesem Fall nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit durch natura solar geschuldet.

9. Montage und Abnahme

1 Die Montage von Werken durch natura solar erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwanzig Werktagen seit der Lieferung. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung.

2 Photovoltaikanlagen werden montiert, sofern:

- die Installationsanzeige sowie das EEA-Gesuch vom zuständigen Elektrizitätswerk vorhanden und bewilligt sind,
 - die entsprechenden Baubewilligungen der Gemeinde / Kanton rechtskräftig sind,
 - die vorhandene Dachhaut in gutem Zustand ist und den statischen Belastungen der zusätzlichen Module standhält.
- Vorbehalten bleiben weitere, spezifische Voraussetzungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich schlüsselfertig bis zum Wechselrichtereingang installiert. Die Verbindung zwischen Wechselrichter und Zähler ist durch eine Fachfirma bzw. einen Elektriker durchzuführen. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erfolgt gleichentags durch das entsprechende Fachpersonal mit einmaliger Instruktion. Der Auftraggeber erhält zudem eine Anlagedokumentation.

3 Montageverzögerungen durch den Auftraggeber wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die natura solar die Montage vorübergehend wesentlich erschwert oder unmöglich macht, hat natura solar nicht zu vertreten. Sie berechtigen natura solar die Montage um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur, sofern der Verzug nicht auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist und erst im Falle eines Lieferverzugs von mehr als zwei Monaten. Schadenersatz ist in diesem Fall nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit durch natura solar geschuldet.

4 Natura solar zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Montagearbeiten an. Die Abnahme des Werkes wird von den Vertragsparteien gemeinsam durchgeführt und erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach der Anzeige. Über diese Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, welches von den Vertragsparteien unterzeichnet wird. Wird das Werk vom Auftraggeber in Gebrauch gesetzt oder unterlässt er die Mitwirkung bei der Abnahme, gilt es ebenfalls als abgenommen. Diesfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, das abgenommene Werk selbständig zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen. Unwesentliche Mängel oder noch nicht fertig gestellte Arbeiten, welche den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck des Werkes sowie dessen Gebrauch und Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme des Werkes.

10. Gewährleistung und Haftung

- 1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Mängel an beweglichen Sachen sowie an beweglichen und unbeweglichen Werken, welche bei der Prüfung anlässlich der Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes festgestellt wurden und für solche, die später auftreten, verjähren grundsätzlich mit Ablauf von zwei Jahren nach der Ablieferung bzw. Abnahme. Für Bauarbeiten an unbeweglichen Werken sowie für Bauarbeiten an beweglichen Werken, welche bestimmungsgemäss in unbewegliche Werke integriert werden, verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes. Vorbehalten bleiben weitergehende, vereinbarte Fristen in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Während der genannten Fristen muss der Auftraggeber Mängel aller Art innert fünf Werktagen seit deren Entdeckung schriftlich rügen, ansonsten gilt die Sache bzw. das Werk hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Diese Frist gilt auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Auftraggeber, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei der unverzüglichen Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.
- 2 Beim Vorliegen eines rechtzeitig gerügten Mangels hat der Auftraggeber bei beweglichen und unbeweglichen Werken zunächst einzig das Recht auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Mängeln an beweglichen Sachen besteht zunächst einzig das Recht auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Soweit natura solar den Mangel innert der angesetzten Frist nicht behebt oder dieser nicht beseitigt ist, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag bzw. die Wandelung ist ausgeschlossen.
- 3 Für allfällige weitere Pflichtverletzungen von natura solar wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dasselbe gilt für die Haftung von natura solar für mittelbare und unmittelbare Schäden, insbesondere für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden.
- 4 Für Apparate, maschinelle Einrichtungen und dergleichen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen, ermächtigt natura solar den Auftraggeber zur direkten Geltendmachung der vorhandenen Garantien gegenüber dem jeweiligen Lieferanten. Natura solar ist zum Zeitpunkt der Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes ausdrücklich von der Pflicht befreit, für die Erledigung allfälliger diesbezüglicher Garantiearbeiten besorgt zu sein. Natura solar wird dem Auftraggeber spätestens dreissig Tage nach der Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes die Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften der entsprechenden Geräte, Einrichtungen und dergleichen sowie alle übrigen, für die Geltendmachung und Durchsetzung der Garantieansprüche notwendigen Unterlagen übergeben.

11. Urheberrecht

- 1 An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie an allen Unterlagen, welche dem Auftraggeber durch natura solar zur Verfügung gestellt werden, hat natura solar ein Urheberrecht. Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von natura solar dürfen diese weder anderweitig genutzt noch an Dritte weitergegeben werden.

12. Geheimhaltung

- 1 Die Parteien behandeln alle Informationen, von denen sie im Rahmen des Vertrages Kenntnis erlangen und welche nicht allgemein bekannt sind, während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich.

13. Schlussbestimmungen

- 1 Die Bestimmungen dieser AGB sind so auszulegen, dass sie rechtswirksam und verbindlich sind. Sollte eine Bestimmung ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar sein, behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB ihre Gültigkeit und die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 2 Auf die vorliegenden AGB und auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist schweizerisches Recht, insbesondere das schweizerische Obligationenrecht, anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Vertragsverhältnis ist Appenzell, Schweiz.